

Datenschutzrecht in der Praxis

Einsichtsrecht – auch in handschriftliche Notizen?

Ausgangslage

Im Schulbereich wird häufig Wichtiges in Form von *handschriftlichen Notizen* festgehalten. So machen sich etwa Lehrpersonen über besondere Vorfälle von einzelnen Schülern eine Notiz, Therapeutinnen über den Verlauf von Therapien, der Schulpsychologe über ein Elterngespräch oder der Schulleiter über ein Beurteilungsgespräch mit einer Lehrperson. In allen diesen Fällen wird dem Dossier der betroffenen Person die handschriftliche Notiz beigelegt.

Ein Beispiel zur Erläuterung:

Die mündliche Maturitätsprüfung muss vom Experten, von der Expertin protokolliert werden. Diese machen Handnotizen über den Verlauf der Prüfung.

Eine Kandidatin, die nicht bestanden hat, verlangt später vorerst ausserhalb, anschliessend im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Einsicht in sämtliche sie betreffende Daten. Hat sie das Recht dazu? Gehören handschriftliche Notizen dazu?

Rechtslage – die Grundsätze

Aufgrund des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG) hat jede betroffene Person grundsätzlich einen *umfangreichen Rechtsanspruch* auf Einsicht in ihre eigenen Daten (§ 13 DSG). Das gilt für alle

Daten, das Speichermedium oder die Form der Bearbeitung spielt dabei keine Rolle. Ob es sich um Handnotizen, auf Tonband oder Fotos festgehaltene Informationen oder mit PC/Schreibmaschine verfasste Dokumente handelt, ist *nicht* von Bedeutung.

Die Betroffenen haben das Recht zu wissen, welche Daten die öffentliche Verwaltung über sie bearbeitet. Nur dann können sie die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen. Insbesondere müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, falsche Daten jederzeit berichtigen zu lassen (§ 4 DSG). Wäre es zulässig, Daten «hinter dem Rücken» Betroffener zu bearbeiten, könnte ihnen Schaden zugefügt werden, ohne dass sie sich überhaupt wehren könnten.

Die Einsicht kann aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden (§ 14 DSG). Die Gesetzesmaterialien zeigen klar, dass der Abschluss der Einsicht durch den Gesetzgeber nur ausnahmsweise und nur in ganz engen Grenzen als zulässig erachtet wird. Im hier vorliegenden Fall sind keine Gründe ersichtlich, die eine Einschränkung zulassen würden.

Fragen und Antworten

► *Gehören handschriftliche Notizen von Lehrpersonen/Experten zur Auswertung einer Prüfung ins Dossier der Kandidatin?*

Wenn vorgeschrieben ist, dass ein Gespräch durch eine(n) zweite(n) Lehrperson/Experten protokolliert wird (Aufnahmeverfahren, Matura- und Diplomprüfung), handelt es sich dabei um Personendaten, die insbesondere bei negativem Ausgang von grosser Bedeutung sind. Deshalb gehören sie ins Dossier.

► *Darf die Kandidatin ihr Dossier einsehen? Nur in einem Beschwerdeverfahren? Oder jederzeit und unabhängig von einem Beschwerdeverfahren?*

Der datenschutzrechtliche Anspruch auf Auskunft oder Einsicht in die eigenen Daten besteht unabhängig von einem Verfahren und kann somit vor, während oder nach Abschluss eines Verfahrens geltend gemacht werden. Sie braucht die Daten auch für die Abklärung der Frage, ob es sinnvoll ist, gegen einen ablehnenden Entscheid ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Die betroffenen Personen können auch jederzeit Fotokopien ihrer Daten verlangen. Dafür dürfen grundsätzlich keine

Kosten erhoben werden (§ 17 Abs. 2 DSG).

Wichtiger Hinweis für die Praxis

Verfassen Sie Handnotizen, wie andere Dokumente auch, stets korrekt, nachvollziehbar und möglichst objektiv. Wenn Sie über subjektive Eindrücke, Vermutungen oder von Dritten Zugetragenes Notizen machen, bezeichnen Sie dies ausdrücklich näher.

Es gibt nur ein Dossier – kein zweites Geheim- oder «Schattendossier». Was nicht ins Dossier gehört, wie Doubletten oder Vorentwürfe, ist zu vernichten.

Wenn Sie diese Regeln einhalten, dann können Sie Ihre Notizen auch jederzeit den Betroffenen offen legen.

René Huber, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug ●

Bei Fragen zum Thema finden Sie Hinweise unter: www.datenschutz-zug.ch

Werden Sie dort nicht fündig:

Datenschutzstelle des Kantons Zug
Dr. René Huber
Postfach 156
6301 Zug
rene.huber@allg.zg.ch
Tel. 041 728 31 87
Fax 041 728 37 01